

Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 23.03.2017

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 63 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und des § 13 Abs.5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Meißen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Die Satzung des Landkreises Meißen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 28. August 2008, zuletzt geändert durch Satzung zur dritten Änderung der Entschädigungssatzung vom 8. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ausbilder für Truppführer, Truppmänner, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägeführer (Modul Feuerwehr), Jugendwarte, Technische Helfer, Bahn- und Sicherheitsbeauftragte, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.

(3) Die Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.“

2. In § 8 Abs. 4 werden die Wörter „das Gremium, in dessen Auftrag die jeweilige Dienstreise erfolgt“ durch die Wörter „der Landrat“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 29. März 2017

Arndt Steinbach
Landrat